

DGB Landesbezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Klaus Stallmann MdL
Postfach 10.11 43

40002 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211/3683-0
Telefax: 0211/3683-159
Internet: www.nrw.dgb.de

Telefon-Durchwahl
0211/3683-150/242/137

Abteilung
Finanzen/Personal

Unsere Zeichen
GV/Gr-SW-Pe

Datum
10.03.99

**Stellungnahme zum ergänzten Entwurf eines Neunten Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 12/3186)
Schriftliche Anhörung durch den Landtags-Innenausschuß (25.
Februar 1999)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrter Herr Stallmann,

der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen begrüsst, dass der
Ausschuß für Innere Verwaltung beschlossen hat, ihm die Gele-
genheit einzuräumen, zu den Änderungsanträgen der Fraktionen
der SPD und Bündnis 90/Die Grünen Stellung zu o.g. Gesetzent-
wurf zu nehmen.

Der DGB-Landesbezirk nimmt wie folgt Stellung:

I zu Artikel I

Nr. 1 Die gegebene Begründung bestärkt unsere Befürchtung, daß
die im Gesetz eröffnete Möglichkeit, einen Vorbereitungs-
dienst dann außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Wider-
ruf vorzusehen, wenn der Abschluß (die Laufbahnbefähig-
ung) auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes
außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, dazu genutzt wer-
den soll, die materiellen Bedingungen für die Auszubildenden
erneut zu verschlechtern.



Nach der zum 1. Januar 1999 erfolgten Kürzung der Anwärterbezüge um bis zu 25 % ist eine weitere Verschlechterung der Einkünfte für Auszubildende nicht hinnehmbar, zumal die mit der Begründung der Schaffung neuer Ausbildungsplätze eingesparten Mittel offensichtlich nicht zweckentsprechend eingesetzt werden. Der DGB erwartet in diesem Zusammenhang vom Landtag Nordrhein-Westfalen, daß er von der Landesregierung einen Nachweis über die Verwendung der eingesparten Mittel zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst verlangt.

Der Landtag NW sollte bei der vorgesehenen Änderung des LBG die Landesregierung verbindlich verpflichten, nur solche Ausbildungsgänge außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf zuzulassen, die es den Absolventen ermöglicht, auf Antrag einen Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen zu erlangen (z.B. Zugang zur Arbeitslosenversicherung nach SGB III und zur Krankenversicherung nach SGB V sowie zur Pflegeversicherung nach SGB XI).

Nr. 2 Der DGB hat immer starke Bedenken gegen die Regelung des § 25 Abs. 3 LBG geltend gemacht, weil diese Bestimmung nicht geeignet ist, einen Beitrag zur Verbesserung der Personalauswahl für höherwertige Aufgaben zu leisten. Der Innenausschuß des Landtags sollte sich von der Landesregierung zur Überprüfung der mit dem Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingeführten Beförderungswartezeit vorlegen lassen, in welchem Umfang die Anwendung dieser Bestimmung zur Korrektur der ursprünglichen Personalauswahl geführt hat.

Bei Aufrechterhaltung des § 25 Abs. 3 wird der Änderung zugestimmt.

Nr. 3 keine Anmerkungen

Nr. 4 keine Anmerkungen

Nr. 5 Der Landtag NW sollte zum Ausdruck bringen, daß er auch in Anwendung des LBG davon ausgeht, daß im öffentlichen Dienst des Landes NW Mehrarbeit die Ausnahme darstellt und regelmäßiger Dienstleistungsbedarf durch Beschäftigte in ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen erbracht wird.

Es ist nicht akzeptabel, daß gerade der öffentliche Dienst in Nordrhein-Westfalen durch starken Rückgriff auf Mehrarbeit bzw. Überstunden die Möglichkeiten zusätzlicher Beschäftigungen nicht wahrnimmt.

Nr. 6 Der DGB begrüßt, daß die Regierungsfractionen den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nutzen wollen, die im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes tariflich verankerte Möglichkeit einer Altersteilzeit in das Beamtenrecht des Landes zu übernehmen.

Der DGB bedauert aber, daß dieses Vorhaben nur unzulänglich erfolgt. Offensichtlich sehen diese Fraktionen nur die Möglichkeit, eine Vorgabe der Landesregierung zu übernehmen und lassen jeden eigenständigen Handlungswillen vermissen.

Der DGB erneuert insofern gegenüber der Landesregierung und dem Innenausschuß die in der mündlichen Anhörung vorgetragene Forderung, die in dem Tarifvertrag über Altersteilzeit (TV ATZ) vorgesehenen Möglichkeiten einer Altersteilzeit, die der Bundesgesetzgeber im § 72 b BBG auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes übernommen hat, in das Landesbeamtengesetz zu übernehmen.

Nach Auffassung des DGB gibt es keine sachliche Begründung, im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes NW abweichend zu verfahren.

Nach der Präambel des TV ATZ dient die Altersteilzeit zwei Zielen:

Schaffung der Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für Berufsanfänger.

Diesen Tarifvertrag hat die Landesregierung NW unterschrieben. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für den Teil der Beschäftigten des Landes NW, die in einem Beamtenverhältnis stehen, diese Zielrichtung nicht gelten soll.

Die bisher bekannt gewordene Haltung des Finanzministeriums des Landes NW, die Altersteilzeit (im Tarif- und Beamtenbereich) vorrangig zum Personalabbau nutzen zu wollen, ist nicht akzeptabel. Auch ist nicht hinnehmbar, daß das Finanzministerium durch nicht veröffentlichte, überhöhte Berechnungen über mögliche Folgekosten eine offensive Anwendung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung im allgemeinen und in der anstehenden Gesetzgebung im besonderen behindert. Diese Berechnungen gehen offensichtlich von

Maximalvorstellungen aus, die zu erwartende positive Auswirkungen vollständig negieren.

Nach Einschätzung des DGB ist die Altersteilzeit eine reale Chance, die in vielen Bereichen ungünstige Altersstruktur zu verbessern, eine Verbesserung der Dienstleistung zu bewirken, die hohe Rate der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu verringern und letztlich den Haushalt zu entlasten. Insofern wären wir dem Landtag NW dankbar, wenn er die Voraussetzungen für eine sachliche Debatte über die Möglichkeiten der Altersteilzeit schaffen könnte.

Der DGB fordert zum § 78 d LBG (Entwurf) die Übernahme des Gestaltungsrahmens des TV ATZ und des § 72 b BBG:

- Einführung der Altersteilzeit als Angebotsregelung ab Vollendung des 55. Lebensjahres
- Ausgestaltung dieses Angebots ab Vollendung des 60. Lebensjahres als Anspruchsnorm
- Möglichkeit der Versagung einer Altersteilzeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nur dann, wenn dringende dienstliche Gründe der Bewilligung entgegenstehen.
- Streichung der Begrenzung im vorgesehenen Absatz 3.

Die vorgegebene Begründung für den vorgesehenen § 78 d LBG ist teilweise unzutreffend, teilweise irreführend.

Die Begründung ist unzutreffend, wenn sie eine Übernahme der Regelungen des TV ATZ in das Beamtengesetz unterstellt. Sie ist ebenfalls unzutreffend, wenn sie eine Übernahme der im Bundesbeamtengesetz im § 72 b vorgesehenen Regelung behauptet.

Es gibt keine Gründe in der "besonderen Personalstruktur der Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes", die eine abweichende Regelung (Anpassungen) erforderten. Es gibt auch keine "systembedingten Unterschiede zur Altersteilzeit im Tarifbereich", die eine Entscheidung des Dienstherrn darüber erforderten, "ob sie von der Vorschrift überhaupt Gebrauch machen oder ihren Anwendungsbereich begrenzen wollen". Diese Feststellungen sind unzutreffend und eine reine Schutzbehauptung für die offensichtliche Absicht, Tarif - und Bundesrecht nicht sachgerecht in das Landesbeamtenrecht übernehmen zu wollen.

Der Gesetzentwurf führt zu einer unbegründeten und damit willkürlichen unterschiedlichen Behandlung der Beschäftigten in der Landesverwaltung, einmal unterschieden nach dem jeweiligen Status der Beschäftigung und andererseits nach der ausgeübten Tätigkeit bzw. nach der Zuordnung zu einer bestimmten obersten Dienstbehörde (Ressort).

Dies wird aus der weiteren Begründung auch zweifelsfrei deutlich: der Gesetzentwurf will keine allgemeine Einführung der Altersteilzeit, er will keine Anspruchsnorm ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, er will eine Altersteilzeit nur dort, wo sie zu Personalreduzierungen genutzt oder durch Einführung anderweitiger Nachteile kostenneutral umgesetzt werden kann.

Nr. 7
bis keine Anmerkungen
Nr. 11

Nr. 12 keine Anmerkungen

Nr. 13 Zustimmung mit der Anregung, den nach der Begründung vorgesehenen Vermerk der Einsichtnahme im Gesetz zu regeln:

könnten; die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Nr. 14 Die Ergänzung wird nicht als zwingend angesehen.

II zu Artikel II keine Anmerkungen

III zu Artikel IV

Nr. 1 In Buchstabe d) muß sichergestellt sein, daß alle Varianten einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung erfaßt sind.

Nr. 2 keine Anmerkungen.

IV zu Artikel VI Im Entwurf einer VO über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendare ist zu ergänzen:

§ 1 Abs. 1 In Satz 1 ist hinter dem Wort "Anwärtergrundbetrages" einzufügen:

zuzüglich 20 v. H. des Grundbetrages

Begründung:

Da die Rechtsreferendare versicherungspflichtig in allen Sparten des Sozialgesetzbuches werden, muß der Anwärtergrundbetrag um den Arbeitnehmeranteil aufgebessert werden, weil ansonsten eine nicht mehr vertretbar niedrige Unterhaltsbeihilfe verbleiben würde.

hinter dem Wort "Familienzuschlag" einzu-
fügen:

eine jährliche Sonderzuwendung,

§ 1 Abs. 3

Der Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Die Rechtsreferendare sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Sozialversicherung nach SGB III, V, VI und XI, ihnen wird der maßgebliche Arbeitnehmeranteil zu den Beiträgen gezahlt. Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

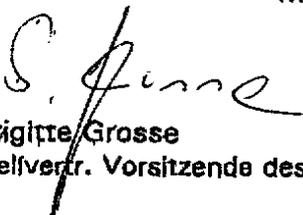
Begründung:

Der neue Satz 1 dient der Klarstellung und beseitigt auftretende Zweifel aufgrund des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

IV zu Artikel VII

keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Grosse
stellvertr. Vorsitzende des Landesbezirkes


Sigrid Wolf
Abt. Öffentlicher Dienst